

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 10.07.1913

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1913.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o 130. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1913, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.
- N^o 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Juli 1913, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900.

N^o 130.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904.

Oldenburg, den 1. Juli 1913.

Die am 1. Juli 1913 in Kraft tretende Änderung der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 1. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Eilers.



Berlin, 21. Juni 1913.

Ä n d e r u n g
der
Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert.

1. Im § 6 unter f) 1) ist hinter „erscheinen,“ einzuschalten:

c) bei Funkentelegrammen auch der Name des Schiffes, wenn er so geschrieben ist, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,

2. Im § 15 ist der Text unter II zu ersetzen durch:

II Die Adresse der für Schiffe in See bestimmten Seetelegramme muß möglichst vollständig sein; sie hat zu enthalten

a) bei Semaphortelegrammen:

1. den Namen des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,
2. den Namen des Schiffes mit Angabe der Nationalität und, im Falle von Namensgleichheit, des Unterscheidungszeichens nach dem Internationalen Signalbuche,
3. den Namen der Semaphorstation, wie er in der ersten Spalte der amtlichen Verzeichnisse der Telegraphenanstalten aufgeführt ist;

b) bei Funkentelegrammen:

1. den Namen oder die Stellung des Empfängers mit etwaigen ergänzenden Zusätzen,

2. den Namen des Schiffes, wie er in der ersten Spalte des Internationalen Verzeichnisses der Funkentelegraphenstationen steht,
3. den Namen der Küstenstation, wie er in dem Internationalen Verzeichnisse der Funkentelegraphenstationen steht.

Der Name des Schiffes kann jedoch auf Gefahr des Absenders durch eine Angabe über die vom Schiffe befahrene Strecke ersetzt werden, die nach Abgangs- und Bestimmungshafen oder durch einen anderen gleichwertigen Vermerk ausgedrückt wird.

3. Im § 15 unter IV ist hinter „Ursprungsanstalt“ einzuschalten:

oder der Ursprungsbordstation

Hinter „befördert hat“ ist statt des Kommas ein Semikolon zu setzen und der folgende Text von „sonst“ bis „Semaphorstation“ zu ersetzen durch:

die Meldung kann bei Funkentelegrammen auch über eine andere Küstenstation desselben Landes oder eines Nachbarlandes, bei Semaphortelegrammen über eine beliebige Semaphorstation befördert werden.

4. Im § 15 ist der Text unter V zu ersetzen durch:

V Kann ein Telegramm an ein Schiff in See diesem nicht innerhalb der vom Absender bestimmten Frist oder beim Fehlen einer solchen Bestimmung bei Semaphortelegrammen nicht bis zum Morgen des 29. Tages und bei Funkentelegrammen nicht bis zum Morgen des 8. Tages zugeführt werden, so gibt die Semaphor- oder Küstenstation davon der Ursprungsanstalt Nachricht, die den Absender sogleich verständigt.



Dieser kann durch eine telegraphisch oder brieflich an die Semaphor- oder Küstenstation gerichtete gebührenpflichtige Dienstnotiz verlangen, daß sein Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegamm handelt, weitere 30 Tage und, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, weitere 9 Tage zur Übermittlung an das Schiff bereitgehalten werde usw. In Ermangelung eines solchen Verlangens wird das Telegramm, falls es sich um ein Semaphortelegamm handelt, am Ende des 30. Tages und, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, am Ende des 9. Tages (den Tag der Aufgabe nicht miteingerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

Hat jedoch die Semaphor- oder Küstenstation die Gewißheit, daß das Schiff ihren Wirkungsbereich verlassen hat, bevor ihm das Telegramm zugeführt werden konnte, so benachrichtigt sie unverzüglich die Ursprungsanstalt, die den Absender sogleich von der Nichtbeförderung des Telegramms verständigt. Dieser kann, falls es sich um ein Funkentelegamm handelt, durch gebührenpflichtige Dienstnotiz ersuchen, das Funkentelegamm bei der nächsten Vorbeifahrt des Schiffes zu übermitteln.

5. Im § 15 unter VI, erste Zeile, ist statt „Seetelegamme“ zu setzen:

Semaphortelegamme

Die Angaben unter a) sind zu ersetzen durch:

a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort von Schiffen in See,

Hinter h) ist in neuer Zeile einzuschalten:

Als Funkentelegamme sind zugelassen:

a) Funkentelegamme mit vorausbezahlter Antwort. Diese Funkentelegamme tragen vor der Adresse die Angabe „Antwort bezahlt“ oder „RP“, der ein Vermerk über den für die Antwort vorausbezahlten

Betrag hinzuzufügen ist, z. B. „Antwort bezahlt 5,50 *M*“ oder „RP 5,50 *M*“. Der an Bord eines Schiffes ausgestellte Antwortschein berechtigt, in den Grenzen seines Wertes ein Funkentelegramm an eine beliebige Bestimmung bei der Bordstation aufzugeben, die den Schein ausgestellt hat;

- b) Funkentelegramme mit Vergleichen,
- c) durch Eilboten zu bestellende Funkentelegramme,
- d) durch die Post zu bestellende Funkentelegramme,
- e) zu vervielfältigende Funkentelegramme,
- f) Funkentelegramme mit Empfangsanzeige, aber nur, wenn es sich um die Bekanntgabe des Tages und der Stunde handelt, zu welcher die Küstenstation der Bordstation das für diese bestimmte Telegramm übermittelt hat,
- g) gebührenpflichtige Dienstnotizen mit Ausnahme derjenigen, die eine Wiederholung oder eine Auskunft verlangen. Dagegen sind alle Arten von Dienstnotizen zugelassen, soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt;
- h) dringende Funkentelegramme, aber nur, wenn die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes in Frage kommt.

6. Im § 15 unter VII ist „Seetelegramme bei den Semaphor-, Küsten- oder Bordstationen“ zu ersetzen durch:

Semaphortelegramme bei den Semaphorstationen, der nach einem Schiffe gerichteten Funkentelegramme bei den Küstenstationen und der von einem Schiffe herrührenden Funkentelegramme bei den Bordstationen .

7. Im § 15 unter XIII ist hinter „Bordgebühr“ in Zeile 6 statt des Punktes ein Komma zu setzen und alsdann einzuschalten:

3. gegebenenfalls die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Dienstleistungen.

Die Angabe „800 km“ in dem mit „Das Nähere“ beginnenden Absf. ist zu ersetzen durch: 400 Seemeilen .

Der mit „Im Verkehr“ beginnende Absf. erhält folgende Fassung:

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

8. Im § 15 unter XIV ist die Zahl „12“ zu ersetzen durch: 15

9. Im § 17 unter II e) sind die Wörter „für die zwischen Bordstationen zu wechselnden und“ zu streichen.

10. Im § 24 unter III ist das Wort „Zusatzabkommen,“ zu streichen.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N. 131.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 2. Juli 1913.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

§ 1.

Schlachtthiere, welche in Schlächtereien geschlachtet werden, unterliegen auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Tierbesizers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 26—28 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 bestraft.

Oldenburg, den 2. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



181

181

Diebstahl von Geldscheinen
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg

Diebstahl von Geldscheinen
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg

§ 1

Diebstahl von Geldscheinen
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg

§ 2

Diebstahl von Geldscheinen
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg
am 1. Juni 1800
in der Stadt Oldenburg

Diebstahl von Geldscheinen

Diebstahl von Geldscheinen

Diebstahl von Geldscheinen

Diebstahl von Geldscheinen

